



B E R N H A R D

ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG
SEIT 1950



Willkommen zum Vortrag „Haftungs- und Versicherungsfragen“

Eine Veranstaltung im Rahmen des VOW-Festival
2015 des Verbundes offener Werkstätten



Wer sind wir?



- Die Bernhard Assekuranz ist seit 1950 Partner von Vereinen, Verbänden und Organisationen (seit 1975 mit einer eigenen Abteilung für den Bereich Jugend, Kultur, Bildung und Freizeit)
- bundesweit bekannt und vertreten
- zentraler Sitz in Sauerlach (Verwaltung)
- Außenstellen in:
 - » Hamburg
 - » Paderborn
 - » Berlin

Was haben wir zu bieten?



- Maßgeschneiderte Rahmenverträge (mittlerweile über 100) für den stetig wachsenden Tätigkeitsbereich in der Vereins- und Verbandslandschaft
- Umfangreiches Spezialwissen durch jahrzehntelange Zusammenarbeit mit inzwischen über 12.000 Vereinen und Verbänden
- Kostenfreie und unverbindliche Überprüfung bestehender Verträge
- Weitreichendes Informationsangebot (u.a. Seminare, Workshops)
- Vertragsausfertigung, -verwaltung und Schadenbearbeitung aus einer Hand

Über was wir Sie heute informieren möchten:



- Haftungsrisiken zivilrechtlich als auch strafrechtlich
- Aufsichtspflichten
- Haftpflichtversicherung für das Netzwerks Reparatur-Initiativen

Haftungsrisiken – Gesetzliche Grundlagen



- **zivilrechtlich**
 - **§ 823 BGB** Schadenersatzpflicht
 - **§ 832 BGB** Aufsichtspflicht
- **strafrechtlich**
 - **§§ 222, 230 StGB usw.:** fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung
- darüber hinaus: Verkehrssicherungspflicht

Haftungsrisiken - Altersgrenzen



Rechtliche Entwicklungsstufen im Laufe des Lebens (Auszug):

- Geburt: Beginn der Rechtsfähigkeit, Parteifähigkeit
- 6 Jahre: Schulpflicht, **Geschäfts- und Deliktunfähigkeit**
- 7 Jahre: **beschränkte Geschäftsfähigkeit** (sog. „Taschengeldparagraph § 110 BGB), bedingte Schadenshaftung bei unerlaubten Handlungen (**beschränkte Deliktunfähigkeit**)
- 14 J.: bedingte Strafmündigkeit, Anhörung bei Verfahren der Personensorge
- 18 J.: **volle Geschäftsfähigkeit**, aktives und passives Wahlrecht, Ehemündigkeit
- 21 J.: Erwachsenenstrafrecht

Haftungsrisiken – Gesetzliche Grundlage



§ 823 BGB – Schadensersatzpflicht

Wer **vorsätzlich** (*absichtlich*) oder **fahrlässig** (*versehentlich*) das Leben, den Körper (*äußerliche Wunde, Knochenbrüche*), die Gesundheit (*Organe, Wohlbefinden, Krankheit*), die Freiheit (*v.a. Fortbewegung*) das Eigentum (*alle vermögenswerten Rechte*) oder ein sonstiges Recht eines anderen **widerrechtlich verletzt**, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Haftungsrisiken – Gesetzliche Grundlage



Worin unterscheidet sich nun aber Vorsatz, Fahrlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit?

Vorsatz:

- Vorsätzlich handelt, wer im Zeitpunkt des Versuchsbeginns zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass durch sein Verhalten alle zum Tatbestand gehörenden Umstände verwirklicht werden
- Ein Vorsatz ist die konkrete Absicht, eine Handlung auszuführen

Haftungsrisiken – Gesetzliche Grundlage



Fahrlässigkeit:

Fahrlässigkeit setzt **Vorhersehbarkeit** und **Vermeidbarkeit** voraus

- **Einfache (leichte) Fahrlässigkeit:** die verkehrsübliche Sorgfalt wurde nicht angewendet (unterlassen pflichtgemäßer Besonnenheit/Sorgfalt)
- **Grobe Fahrlässigkeit:** grobe Missachtung der Sorgfaltspflicht, sehr einfache und naheliegende Erwägungen, die einen Schaden verhindert hätten, wurden außer Acht gelassen

Haftungsrisiken – Gesetzliche Grundlage



Beispiele:

Paul (13 Jahre) lässt sein Skateboard auf dem Bürgersteig liegen und spielt mit seinem Freund Klaus Fußball. Ein Passant übersieht das Skateboard und rutscht darauf aus. Sein Bein ist gebrochen.

Fahrlässigkeit – weil Paul nicht damit gerechnet hat, dass etwas passiert – verletzte Sorgfalt

Haftungsrisiken – Gesetzliche Grundlage



Beispiele:

Rainer (18 Jahre) hat gerade frisch den Führerschein und fährt bei Rot über eine Ampel. Dabei verursacht er einen Zusammenstoß mit dem Auto von Frau Schmidt.

grobe Fahrlässigkeit – da Rainer die Risiken kennt und er dennoch bei Rot fährt, aber nicht beabsichtigt hat, das Fahrzeug von Frau Schmidt zu zerstören

Haftungsrisiken – Gesetzliche Grundlage

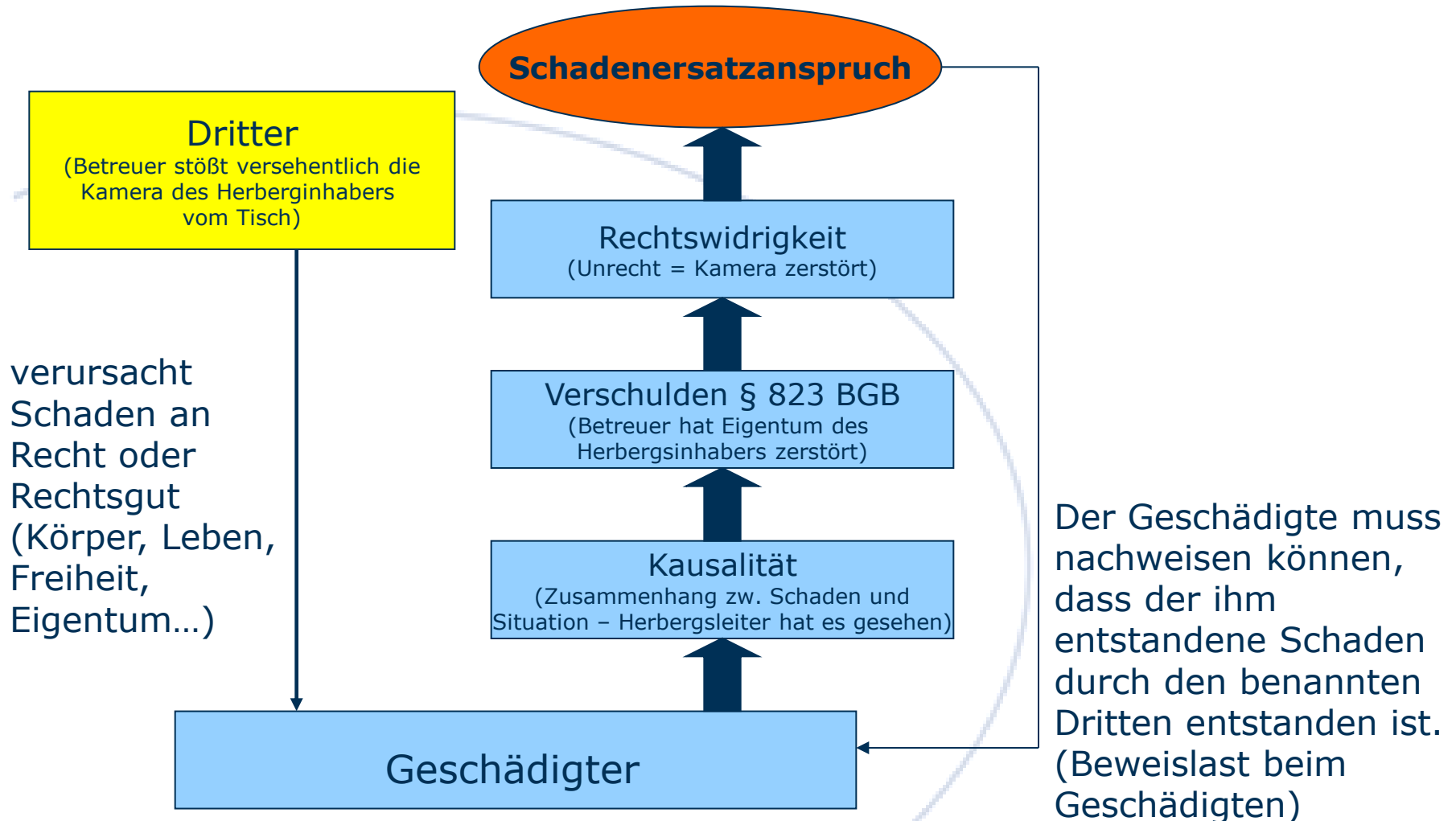


Beispiele:

Gustav (49 Jahre) hat Streit mit seinem Nachbarn und zersticht ihm deshalb in einer Nacht- und Nebel-Aktion seine Autoreifen.

Vorsatz – da diese Handlung in vollem Bewusstsein Jemandem dabei zu schaden durchgeführt wurde – konkrete Absicht

Wer hat wann das Recht auf Schadenersatz?



Aufsichtspflicht



§ 832 BGB – Haftung des Aufsichtspflichtigen

- I. Wer **kraft Gesetzes** (z.B. Eltern, Lehrer, Pfleger) zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten **widerrechtlich** (*nicht bei Notwehr, Notstand oder Einwilligung*) zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflicht entstanden sein würde.

Aufsichtspflicht



II. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Aufsicht **durch Vertrag** übernimmt.

- Übernahme Aufsichtspflicht per Vertrag, keine schriftliche Form nötig – reicht konkludentes Handeln
- Verein/ die Organisation kann mit Eltern Übernahmevertrag schließen -Aufsichtspflicht wird dann delegiert

Die Aufsicht ist weder an das Geschlecht, noch an das Alter gebunden.

Ist der Aufsichtführende Jugendgruppenleiter selbst noch minderjährig = Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters
→ Daher sollten minderjährige Aufsichtführende nur eine kurzzeitige Aufsicht ausüben (außer Juleica-Inhaber!)

Wie erfüllen sie die Aufsichtspflicht?



Pflicht zu/r/m...

- **tatsächlichen Aufsichtsführung**
- **umfassende Information**
- **Vermeidung / Beseitigung von Gefahrenquellen**
- **Hinweisen/Warnen im Umgang mit Gefahren** und Befolgung überprüfen
- **Eingreifen** in gefährlichen Situationen

Die Haftpflichtversicherung



Sie übernimmt die Prüfung der Haftpflichtfrage, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und reguliert berechnete, versicherte Schadenersatzansprüche.

Schäden durch Vorsatz sind NICHT versicherbar.

ACHTUNG:

Haftpflichtversicherung ersetzt nur den **Zeitwert!**

Die Haftpflichtversicherung



Im Rahmenvertrag der Bernhard Assekuranz sind unter anderem versichert:

- Personen und Sachschäden, und sich daraus ergebende Vermögensschäden
- Schäden an gemieteten Gebäuden
- Schäden an geliehenen und gemieteten beweglichen Sachen
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
- Be- und Entladeschäden
- Belegschaftshabe
- Umweltbasis- und Schadenversicherung
- Veranstalterhaftpflicht

Die Haftpflichtversicherung



Versicherungssummen (auszugsweise):

- 5.000.000,00 € pauschal für Personen und/oder Sachschäden
- 300.000,00 € für Vermögensschäden
- 150.000,00 € für Schäden an gemieteten unbeweglichen Sachen (Gebäude)
- 10.000,00 € für Schäden an gemieteten, geliehenen beweglichen Sachen
- 10.000,00 € für Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden
- 1.000.000,00 € für Schäden an fremden KfZ durch Be-/Entladen
- 5.000.000,00 € für Schäden an Sachen der Mitarbeiter (Belegschaftshabe)
- 25.000,00 € Schadenersatzansprüche nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz
- 5.000.000,00 € pauschal für die Umweltbasis-Haftpflicht
- 5.000.000,00 € pauschal für die Umweltschaden-Versicherung

Die Haftpflichtversicherung



Erweiterung für die Mitgliedsorganisationen:

- **Betriebsstättenrisiko** – Für den Besitz und betrieb von Werkstätten (Holz- und Metallverarbeitung)
 - Bis max. 50 Teilnehmer / Tag: **120,50 € p.a.**
 - Bis max. 100 Teilnehmer / Tag: **179,30 € p.a.**
- Metallbearbeitung mit Schweißarbeiten und Kfz-Werkstätten sind gesondert anzufragen.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!



B E R N H A R D

ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG
SEIT 1950



Mühlweg 2b, 82054 Sauerlach,
Telefon: +49 (0) 8104 / 89 16-0
Telefax: +49 (0) 8104 / 89 17-35

Internet: www.bernhard-assekuranz.com

Email: jugend@bernhard-assekuranz.com